

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2016.17 vom 12. Juli 2017

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2017-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_4-BE.2016.17

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2016.17 du 12 juillet 2017

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2016.17 del 12 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Die damaligen Eigentümerinnen der Parzelle aaa (A. und B.) und die Eigentümer der Parzelle ccc (E. und F.) in Q. liessen im Jahr 2013 den Gestaltungsplan "R" für die beiden Grundstücke ausarbeiten. Mit Protokollauszug (PA) des Gemeinderats vom 16. April 2013 wurde ihnen mitgeteilt, dass nach Rechtskraft des Sondernutzungsplans für das unüberbaute Bau- land ein "à fonds-perdu-Beitrag" von Fr. 15.00/m² an die Abwassererschliessung erhoben werde (Vorakten [VA] 12).

E. 2

Im Jahr 2014 wurden von den Parzellen aaa und ccc Abschnitte abgetauscht, um die Überbaubarkeit zu verbessern (Tauschvertrag vom 3. Juni 2014 [VA 8]). Anschliessend wurde von der Parzelle ccc des Ehepaars E./F. ein separates Grundstück abparzelliert (Parzelle bbb) und an A. und B. verkauft (Kaufvertrag mit vorgängiger Parzellierung vom 9. Februar 2015 [VA 9]).

E. 3.1

Nachdem der Gestaltungsplan "R" rechtskräftig geworden war, eröffnete der Gemeinderat Q. den beiden Grundeigentümerinnen der Parzellen aaa und bbb, A. und B. (Miteigentümerinnen zu je ½), den früher angekündigten und nun auf Fr. 85'875.00 festgesetzten Abwasser-Erschliessungsbeitrag (PA vom 12. April 2016 [VA 2]).

E. 3.2

Die beitragsbelasteten Grundeigentümerinnen liessen am 18. Mai 2016 Einsprache gegen den Beschluss des Gemeinderats Q. erheben (VA 2). Der Gemeinderat wies das Rechtsmittel mit Beschluss vom

E. 5

Am 16. Dezember 2016 wurden die Parzellen aaa und bbb an die C. AG, Q., verkauft (Grundbuchauszug vom 10. März 2017).

E. 6.1

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt liess dem Gericht auf vorgängige telefonische Anfrage hin das Abwasserreglement der Gemeinde Q. vom 5. Juni 1970 zukommen (Eingang 13. März 2017).

E. 6.2

Mit Schreiben vom 14. März 2017 forderte das Gericht den Gemeinderat Q. zur Einreichung verschiedener Unterlagen auf. Bei dieser Gelegenheit liess es beiden Parteien

je eine Kopie des Abwasserreglements vom 5. Juni 1970 zukommen. Der Gemeinderat kam der Aufforderung mit Eingabe vom 22. März 2017 nach (nachgereichte Unterlagen). Sie wurden der Gegenseite am 4. April 2017 zur Kenntnis gebracht.

E. 7.1

Das Gericht führte am 12. Juli 2017 eine Verhandlung in S. durch (Präsenz siehe Protokoll S. 1). Die Sach- und die Rechtslage wurden besprochen (Protokoll passim). Auf das Feststellungsbegehren brauchte nicht mehr eingetreten zu werden (Protokoll S. 3). Da die Erhebung von Erschliessungsabgaben einer formellen gesetzlichen Grundlage bedarf, lag das Schwergewicht der Ausführungen bei der Prüfung möglicher Rechtsgrundlagen für die seit den 1980er-Jahren erhobenen "à fonds-perdu-Beiträge" (Protokoll S. 4 ff.). Es wurde festgestellt, dass

- 4 - sich der Gemeinderat für den gegenüber den Beschwerdeführerinnen verfügten Beitrag weder auf eine gesetzliche noch auf eine vertragliche Grundlage stützen konnte. Die Beschwerde war schon aus diesem Grund gutzuheissen (Protokoll S. 7). Auf die übrigen Streitpunkte, insbesondere die Verjährungsproblematik, musste bei diesem Ausgang nicht weiter eingegangen werden (Protokoll S. 6).

E. 7.2

Auf entsprechende Frage des Präsidenten anerkannte der Vertreter der Einwohnergemeinde Q. die Beschwerde. Die Verfahrenskosten wurden bei diesem Ausgang des Verfahrens auf pauschal Fr. 1'000.00, der Parteikostenersatz auf pauschal Fr. 4'000.00 festgesetzt (Protokoll S. 7).

E. 8

Die Dispositionsmaxime erlaubt es einer Partei, die Beschwerde anzuerkennen (vgl. Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem [aufgehobenen] aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968, Kommentar zu den §§ 38 – 72 [a]VRPG, Zürich 1998, Vorbemerkung zu den §§ 60-67 N 8). Der Einspracheentscheid des Gemeinderats Q. vom 5. Juli 2016 ist demzufolge aufzuheben und das Verfahren als durch Anerkennung erledigt abzuschreiben.

E. 9.1

Die Anerkennung der Beschwerde ist formell einem Obsiegen der Beschwerdeführerinnen gleichzusetzen. Die Verfahrenskosten sind entsprechend von der Einwohnergemeinde Q. zu tragen (§ 31 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; SAR 271.200] vom 4. Dezember 2007). Die Verfahrenskosten werden ankündigungsgemäss auf pauschal Fr. 1'000.00 festgesetzt. Den Beschwerdeführerinnen ist der geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

E. 9.2

Die Einwohnergemeinde Q. hat den Beschwerdeführerinnen zudem einen auf pauschal Fr. 4'000.00 festgesetzten Parteikostenersatz zu bezahlen (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.